



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Feuerungskontrollreglement.doc

REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	2
	PRÄAMBEL	3
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.1.	Zweck.....	3
1.2.	Zuständigkeit	3
2.	GAS- UND ÖLFEUERUNGEN BIS 1 MW	
2.1.	Vollzugsmodell.....	3
2.2.	Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen	4
3.	HOLZFEUERUNGSANLAGEN BIS 70 KW	
3.1.	Vollzugsleitfaden.....	4
3.2.	Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen.....	4
4.	ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	
4.1.	Amtsgeheimnis	4
4.2.	Organisation	4
4.3.	Aufgaben der Umweltkommission	4
4.4.	Aufgaben des Feuerungskontrolleurs.....	5
4.5.	Kontrollheft.....	5
4.6.	Kosten, Gebühr, Entschädigung.....	5
5.	RECHTSSCHUTZ	
5.1.	Beschwerde	5
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
6.1.	Aufhebung bisherigen Rechts	5
6.2.	Inkrafttreten.....	6
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	6

REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn, die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen und § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Zweck

- 1 Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

1.2. Zuständigkeit

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Feuerungskontrolle die Umweltkommission zuständig. Sie schlägt dem Gemeinderat den Feuerungskontrolleur vor.
- 2 Die Durchführung der Feuerungskontrollen obliegt dem Feuerungskontrolleur.
- 3 Der Gemeinderat legt in einer separaten Vereinbarung die Bedingungen fest, zu denen der Auftrag an den Feuerungskontrolleur erteilt wird.

2. GAS- UND ÖLFEUERUNGEN BIS 1 MW

2.1. Vollzugsmodell

- 1 Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

2.2. Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen

- 1 Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

3. HOLZFEUERUNGSANLAGEN BIS 70 KW

3.1. Vollzugsleitfaden

- 1 Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

3.2. Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

- 1 Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.
- 2 Als Fachleute gelten:
 - a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
 - b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

4. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

4.1. Amtsgeheimnis

- 1 Der Feuerungskontrolleur untersteht dem Amtsgeheimnis.

4.2. Organisation

- 1 Die Umweltkommission organisiert zusammen mit dem verantwortlichen Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

4.3. Aufgaben der Umweltkommission

- 1 Die Aufgaben der Umweltkommission sind:
 - Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
 - Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (amtliches Publikationsorgan, Anschlag, Flugblatt etc.)
 - Erlass von Sanierungsverfügungen

4.4. Aufgaben des Feuerungskontrolleurs

- 1 Die Aufgaben des Feuerungskontrolleurs sind:
 - Aus- und Weiterbildung
 - Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
 - Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden der Umweltkommission und Überwachen von deren Vollzug
 - Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug
 - Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
 - Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
 - Erlass von Einregulierungsfristen
 - Inkasso der Gebühren
 - Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
 - Jährliche Berichterstattung an die Umweltkommission Starrkirch-Wil und das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn

4.5. Kontrollheft

- 1 Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

4.6. Kosten, Gebühr, Entschädigung

- 1 Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhoben.

5. RECHTSSCHUTZ

5.1. Beschwerde

- 1 Gegen Verfügungen der Umweltkommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Aufhebung bisherigen Rechts


- 1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 13. Dezember 2004.


6.2. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Juli 2009 in Kraft.


GENEHMIGUNGSVERMERKE


Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 17. August 2009

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl